



Totalrevision der Zweckverbandsvereinbarung: Anpassung an das neue Gemeindegesetz, Einführung eigener Haushalt

Antrag:

Die Delegiertenversammlung beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wie folgt zu beschliessen:

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen wird zugestimmt.

Ausgangslage

Das neue Gemeindegesetz (GG) verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2) und damit eines eigenen Haushaltes bis spätestens 1. Januar 2022. Die Einführung eines eigenen Haushaltes bedeutet, den Verbandshaushalt von den Haushalten der Verbandsgemeinden zu entflechten. Zu regeln sind neben dem Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushaltes und der Vermögensübertragung die künftige Finanzierung der Betriebskosten sowie die Austritts- bzw. Auflösungsbedingungen. Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Verbandsgemeinden einstimmig an der Urne beschlossen werden. Die neue Zweckverbandsvereinbarung soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen steht vor diversen Herausforderungen:

- Die aktuelle Organisation des Zweckverbandes ist nicht unumstritten, es wird von den Delegierten vermehrt die Frage gestellt, wie die Organisation ausgestaltet sein müsste, um die Aufgaben noch (kosten-)effizienter zu erfüllen. Insbesondere soll eine Ausgliederung der Heilpädagogischen Schule geprüft werden. Dies vor allem im Hinblick auf das neue Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG), das eine Finanzierung in der bisherigen Form ausschliesst. Im KJG werden feste Beträge festgelegt, die pro Kind an einer Heilpädagogischen Schule verrechnet werden müssen.
- In der aktuell gültigen Zweckverbandsvereinbarung aus dem Jahr 2010 ist die Finanzierung klassisch geregelt: die Betriebskosten, die nicht anderweitig abgedeckt sind, werden den Schulgemeinden im Verhältnis der berechtigten absoluten Steuerkraft der politischen Gemeinden (jährlich publizierte Zahlen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich) weiter verrechnet, ebenso die Investitionen.
- Die Heilpädagogische Schule in Humlikon wird zurzeit saniert. Die Sanierungskosten von knapp CHF 4 Mio. limitieren die finanziellen Mittel der Verbandsgemeinden für eigene Zwecke. Mit der Einführung des eigenen Haushaltes ist die Finanzierung zukünftiger Investitionen durch die Verbandsgemeinden nicht mehr zwingend.
- Um die Folgen einer Ausgliederung und die Wahl der geeigneten zukünftigen Unternehmensform prüfen zu können, ist der Zweckverband auf verlässliche Werte aus der Buchhaltung angewiesen. Auch zu diesem Zweck ist die zeitnahe Einführung eines eigenen Haushaltes zwingend.

Inhalt der neuen Statuten

Gestützt auf diese Ausgangslage und die anstehenden Herausforderungen haben sich Verbandsvorstand und Delegiertenversammlung für eine Statutenrevision entschieden, bei der nur die notwendigen Anpassungen an das neue Gemeindegesetz vorgenommen werden und der eigene Verbandshaushalt zügig eingeführt werden kann.

Mit der Einführung des eigenen Haushaltes sind die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, Investitionen des Zweckverbands vorzufinanzieren. Diese sollen künftig über freiwillige Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanziert werden. Die Abschreibungen fliessen neu in die Erfolgsrechnung des Zweckverbands. Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden auch künftig im Verhältnis der berechtigten absoluten Steuerkraft getragen.

Die von den Verbandsgemeinden bis am 31.12.2018 geleisteten Investitionsbeiträge werden auf den Zeitpunkt der Statutenrevision in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt. Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden 2019 leisten, werden in Darlehen umgewandelt, die zu 1.5% zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen sind.

Sollte die Statutenrevision von den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, gelten bis zu einer erneuten Vorlage die bisherigen Statuten. Dies hätte zur Folge, dass die Verbandsgemeinden die Sanierungsinvestitionen weiterhin vorfinanzieren müssen.

Revisionsverfahren

Der Vorstand hat die Statutenrevision gestützt auf die Musterstatuten des kantonalen Gemeindeamts vorbereitet. Die Delegierten der Verbandsgemeinden wurden zur Stellungnahme eingeladen.

Das Gemeindeamt hat die Vorprüfung der Statuten durchgeführt. Die vom Gemeindeamt verlangten Änderungen wurden vorgenommen.

Die Delegiertenversammlung hat die Statuten an ihren Sitzungen vom 3. September 2018 und 28. Januar 2019 beraten und am 28. Januar 2019 zu Händen der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden verabschiedet.

Abschied Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat die von der Delegiertenversammlung verabschiedete Zweckverbandsvereinbarung an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2019 beraten und stellt fest, dass diese zweckmässig ist und die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung sowie des Vorstands angemessen sind. Sie empfiehlt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die neue Vereinbarung zu genehmigen.

Nachfolgend sind die aktuellen und neuen Statuten vollständig abgebildet:

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|--|--|
| 1. Bestand und Zweck | | |
| Art. 1 Bestand Die Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Flurlingen, Humlikon, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Trüllikon, Truttikon und Volken, die mit der politischen Gemeinde vereinigten Primarschulgemeinden von Henggart, Rheinau und Thalheim, die Sekundarschulen Andelfingen und Flaach, die Sekundarschulkreise Marthalen und Uhwiesen, der Schulkreis Ossingen-Truttikon, die Schulgemeinden Feuerthalen und Stammertal, bilden unter dem Namen Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | Art. 1 Bestand Die Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Dachsen, Flurlingen, Humlikon, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Trüllikon und Truttikon, die Schulen der politischen Gemeinden Henggart, Rheinau, Thalheim, Feuerthalen und Stammheim, die Sekundarschule Andelfingen, die Sekundarschulkreise Marthalen und Uhwiesen, der Schulkreis Ossingen-Truttikon, und die Schulgemeinde Flaach bilden unter dem Namen Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. | Zusammenschluss Flaachtal, Einheitsgemeinden in Feuerthalen und im Stammertal Bezeichnungen gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 3.4.2017, 2C_756/2015, Erwägung 2.3.3. |
| Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Humlikon. | Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Humlikon. | |
| Art. 3 Zweck Der Verband bezweckt die Lösung besonderer schulischer Aufgaben. Er betreibt die Heilpädagogische Schule Humlikon, einen Logopädischen Dienst, einen Schulpsychologischen Dienst und eine Psychomotorische Therapiestelle. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. | Art. 3 Zweck Der Verband bezweckt die Lösung besonderer schulischer Aufgaben. Er betreibt die Heilpädagogische Schule in Humlikon, einen Logopädischen Dienst, einen Schulpsychologischen Dienst und eine Psychomotorische Therapiestelle. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. | |
| Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. | Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Revision dieser Vereinbarung | Ergänzung gemäss Empfehlung Gemeindeamt des Kantons Zürich (GA) |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|--|---|
| 2. Organisation | | |
| 2.1. Allgemeine Bestimmungen | | |
| Art. 5 Organe | Art. 5 Organe | |
| Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung); 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Verbandsvorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission. | Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung); 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Verbandsvorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission. | |
| Art. 6 Amtsdauer | Art. 6 Amtsdauer | Formulierung gemäss Empfehlung GA: |
| Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen. Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden, bis spätestens im September des Wahljahres statt. Für die Organe des Zweckverbandes besteht Amtszwang. | Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden bis spätestens im September des Wahljahres statt. Für die Organe des Zweckverbandes besteht Amtszwang. | Im vorliegenden Zweckverband sind jedoch nicht ausschliesslich Schulgemeinden, sondern auch politische Gemeinden beteiligt. Daher ist dieser Satz allgemein zu formulieren |
| Art. 7 Zeichnungsberechtigung | Art. 7 Zeichnungsberechtigung | Formulierung gemäss Empfehlung GA: |
| Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium und das Aktariat gemeinsam. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. | Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und das Aktariat gemeinsam. Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. | Wir empfehlen den Ausdruck „Präsidium“ zu vermeiden und "die Präsidentin bzw. der Präsident" zu verwenden |
| Art. 8 Bekanntmachung | Art. 8 Bekanntmachung | Neu gemäss nGG und Musterstatuten (MuSt) |
| Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. | Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. | |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|---|---|--|
| Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes. | | |
| 2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes | | |
| 2.2.1. Allgemeines | | |
| Art. 9 Stimmrecht | Art. 9 Stimmrecht | |
| Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes. | Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes. | |
| Art. 10 Verfahren | Art. 10 Verfahren | Ergänzung gemäss Empfehlung GA |
| Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. | Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. | |
| Art. 11 Zuständigkeit | Art. 11 Zuständigkeit | Ziff. 4 statuiert, dass die Stimmberechtigten des Zweckverbandes über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 100'000 bestimmen. Es ist jedoch nicht zwingend so, dass alle wiederkehrenden Ausgaben jährlich erfolgen. Folglich könnte dies missverstanden werden, weshalb wir empfehlen das Wort "jährlich" wie in der MuSt, wegzulassen. |
| Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 100'000.--. | Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes; 4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 1'000'000.-- oder wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 100'000.--. | |
| 2.2.2. Volksinitiative | | |
| Art. 12 Gegenstand | Art. 12 Volksinitiative | Neue Bezeichnung |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|--|--|
| Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. | Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. | |
| Art. 13 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. | Art. 13 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird. | Anpassung gemäss Empfehlung GA |
| Art. 14 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. | | Gemäss GA nicht mehr notwendig |
| 2.2.3. Fakultatives Referendum | | |
| Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 700 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt. | Art. 14 Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung 1. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 700 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt. | Freiwillige Kompetenzdelegationen nach oben (Punkt 1 der alten Vereinbarung) sind mit dem nGG nicht mehr zulässig Punkt 2 an MuSt angepasst Abs. 2 sieht eine Regelung vor, die bis anhin im alten Gemeindegesetz in § 94 (Ausschluss Referendum wegen Dringlichkeit) enthalten war. Sie wurde jedoch im Rahmen der Totalrevision des neuen Gemeindegesetzes nicht übernommen. § 157 GPR ist abschliessend zu verstehen, weshalb Abs. 2 nicht genehmigungsfähig und für eine vorbehaltslose Genehmigung zu streichen ist. |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|---|--|
| Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. | | Abs. 3, wonach dem Verbandsvorstand das Recht zusteht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wiedergibt lediglich § 11 GG. Folglich sind diese Ausführungen in den Statuten nicht notwendig. Im Übrigen ist diese Bestimmung an diese Stelle wohl eher nicht am optimalen Ort angesiedelt, weshalb wir empfehlen, diesen Passus zu streichen. |
| Art. 16 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 100'000.--; 5. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 6. ablehnende Beschlüsse; 7. Anträge an die Verbandsgemeinden; 8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht. | Art. 15 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. die Genehmigung der Jahresrechnungen; 3. die Festsetzung des Budgets; 4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 1'000'000.-- oder wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter CHF 100'000.--; 5. ablehnende Beschlüsse, angenommen abgelehnte Volksinitiativen; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten; 8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 9. Beschlüsse über die Schaffung neuer Stellen der Verbandsverwaltung. | Begriff Voranschlag gem. nGG durch Budget ersetzt Ziffer 2: Geschäftsberichte werden zur Kenntnis genommen. Ziffer 4 analog Art. 11 Ziff. 4 Art. 5 (alt) gestrichen Art. 6 (alt) präzisiert Ziffer 7 (neu) gem. MuSt formuliert Art. 8 neu gem. MuSt Präzisierung (Pt. 9) |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|---|---|
| 2.3. Die Verbandsgemeinden | | |
| Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Vereinbarung; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbandes. | Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung dieser Vereinbarung; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbandes. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Zweckverbandsvereinbarung übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus. | Formulierung gemäss Empfehlung GA und MuSt |
| Art. 18 Beschlussfassung Änderungen der Vereinbarung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. | Art. 17 Beschlussfassung Änderungen der Vereinbarung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden. | |
| 2.4. Delegiertenversammlung | | |
| Art. 19 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung pro Verbandsgemeinde. Gemeinden mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern bestellen pro weitere 100 (und angebrochene Hunderter) ein zusätzliches Mitglied. Die Gemeinden, welche das Präsidium und das Vizepräsidium stellen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die Schulpflegen gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, weitere Personen jedoch frei bestimmt werden können. | Art. 18 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung pro Verbandsgemeinde. Gemeinden mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern bestellen pro weitere 100 (und angebrochene Hunderter) ein zusätzliches Mitglied. Die Gemeinden, welche die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten stellen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die Schulpflege als Gemeindevorstand oder als eigenständige Kommission einer politischen Gemeinde gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, weitere Personen jedoch frei bestimmt werden können. | Formulierung gemäss Empfehlung GA |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|---|--|
| Art. 20 Konstituierung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 3. die Stimmzähler. | Art. 19 Konstituierung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin selbst. Sie wählt: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. | Formulierung gemäss Empfehlung GA |
| | Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht | Zwingende Bestimmung gemäss nGG |
| Art. 21 Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für die Wahlen ist das absolute Mehr massgeblich. | | Neu Art. 27 |
| Art. 22 Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste, zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3; | Art. 21 Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste, zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3; | Gemäss § 109 Abs. 1 GG gelten für die Bewilligung von Zusatzkrediten dieselben Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit gemäss Ziff. 13 Ergänzung gemäss nGG (Pt. 10) |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|---|---|--|
| 3. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen; | 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; | Ziff. 3 angepasst gemäss GA |
| 4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung; | 4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung; | |
| 5. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes; | 5. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes; | |
| 6. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung; | 6. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung; | |
| 7. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; | 7. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; | |
| 8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen; | 8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen; | |
| 9. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite; | 9. die Festsetzung des Budgets und die Bewilligung der Nachtragskredite; | |
| 10. die Abnahme der Verbandsrechnung und ausserordentlicher Abrechnungen; | 10. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans; | Ziff. 11 Formulierung gem. MuSt |
| 11. die Abnahme der Geschäftsberichte von Vorstand und Diensten; | 11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; | Ziff. 12 nur noch Kenntnisnahme |
| 12. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck: a) einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000.-- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.--; | 12. die Kenntnisnahme der Geschäftsberichte von Vorstand und Diensten; 13. die Beschlussfassung über neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck soweit nicht der Vorstand zuständig ist: a) einmalige Ausgaben bis CHF 1'000'000.-- b) wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.--; | Ziff. 13b analog 11.4 |
| 13. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: a) für einmalige Ausgaben von mehr als CHF 25'000.-- bis CHF 200'000.--, höchstens aber CHF 500'000.-- im Rechnungsjahr; b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 25'000.-- bis CHF 100'000.-- | 14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane; 15. die Festlegung der strategischen Ausrichtung; 16. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung; | Ziff. 15 (alt) gem. GA gestrichen Ziff. 16 (alt 17) präziser formuliert |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|--|--|
| - , höchstens aber CHF 200'000.- - im Rechnungsjahr; | | |
| 14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane; | | |
| 15. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet; | | |
| 16. die Festlegung der strategischen Ausrichtung; | | |
| 17. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung. | | |
| Art. 23 Vorsitz und Aktuar Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuarat des Verbands. | Art. 22 Vorsitz und Aktuar Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuarat des Verbands. | |
| Art. 24 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. | Art. 23 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. | |
| Art. 25 Beschlussfähigkeit Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandes vorliegt. | Art. 24 Beschlussfähigkeit Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandes Änderungsanträge stellen. Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht. | Zweiter Absatz Formulierung gemäss Empfehlung GA Letzter Absatz: Ergänzung aufgrund nGG und MuSt (Zwingende Bestimmung aufgrund § 36 Abs. 3 GG) |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|---|---|
| Art. 26 Teilnehmer mit beratender Stimme Die Leitungen aller Dienste nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. Allen Angestellten mit pädagogischen, beratenden oder therapeutischen Aufgaben steht die Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme frei. Vertreter des Bezirksrats und des Jugendsekretariats können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. | Art. 25 Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme Es besteht die Möglichkeit im Einzelfall je nach Bedarf weitere Personen (z.B. Leitungen der Dienste, Angestellte mit pädagogischen, beratenden oder therapeutischen Aufgaben, Vertreter des Bezirksrats und des Jugendsekretariats etc.), beizuziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil. | Formulierung gemäss Empfehlung GA |
| | Art. 26 Wahlen und Abstimmungen In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. | Neu gemäss nGG und MuSt, alt Art. 21 |
| Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich | Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich | |
| | Art. 28 Anfragerecht der Delegierten Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet. | Neu gemäss nGG und MuSt |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|---|---|---|
| | 2.5. Der Verbandsvorstand | |
| Art. 28 Zusammensetzung Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern eines Kindes an der Heilpädagogischen Schule stammen. | Art. 29 Zusammensetzung Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern eines Kindes an der Heilpädagogischen Schule stammen. | |
| | Art. 30 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend. | Zwingende Bestimmung gemäss nGG |
| Art. 29 Teilnehmer mit beratender Stimme Der Vorstand bestimmt, an welchen seiner Sitzungen die Rechnungsführungsstelle mit beratender Stimme teilzunehmen hat. Er regelt die Stellvertretung. Das Recht des Lehrkörpers der HPS an den Sitzungen beizuwohnen beschränkt sich - nebst der Schulleitung - auf eine Vertretung durch eine Person. | | In Art. 35 enthalten |
| Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu: <ol style="list-style-type: none"> die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen; die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden; die Aufsicht über die Dienste; die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben; die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck; | Art. 31 Allgemeine Befugnisse Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: <ol style="list-style-type: none"> die politische Planung, Führung und Aufsicht; die Verantwortung für den Verbandshaushalt; die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung; Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; | Formulierung und Aufteilung gemäss Empfehlung GA analog MuSt |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|---|---|--|
| <p>a) einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.--</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 30'000.--;</p> <p>8. die Beschlussfassung über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben:</p> <p>a) einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 50'000.-- ;</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 50'000.--;</p> <p>9. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;</p> <p>10. die Orientierung der Rechnungs-führungsstelle über alle Beschlüsse mit finanzieller Tragweite;</p> <p>11. die Orientierung nach aussen über die Tätigkeit des Verbands.</p> | <p>7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 5. das Handeln für den Verband nach aussen; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. | |
| | <p>Art. 32 Finanzbefugnisse</p> <p>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.-- und bis insgesamt CHF 50'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000.-- und bis insgesamt CHF 50'000.-- pro Jahr. <p>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:</p> | <p>Formulierung und Aufteilung gemäss Empfehlung GA analog MuSt</p> |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|--|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.-- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30'000.--; 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben; | |
| <p>Art. 31 Aufgabendelegation</p> <p>Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p> | <p>Art. 33 Aufgabendelegation</p> <p>Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.</p> | <p>Formulierung gemäss MuSt</p> |
| <p>Art. 32 Beschlussfassung</p> <p>Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> | <p>Art. 34 Beschlussfassung</p> <p>Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.</p> <p>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> | |
| <p>Art. 33 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> | <p>Art. 35 Einberufung und Teilnahme</p> <p>Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</p> <p>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.</p> | <p>Formulierung gemäss nGG und MuSt (1. Satz)</p> |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|---|---|---|
| Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. | Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. | |
| 2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) | | |
| Art. 34 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbands amtet die RPK einer Verbandsgemeinde, diese wird auf Anfang einer Amtsperiode durch die DV bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. | Art. 36 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbands amtet die RPK einer Verbandsgemeinde, diese wird auf Anfang einer Amtsperiode durch die DV bestimmt. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend. | Absatz 3 gemäss Empfehlung GA und MuSt |
| Art. 35 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Vorschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung. | Art. 37 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung. | |
| Art. 36 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. | Art. 38 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. | |
| | Art. 39 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. | Neu gemäss nGG und MuSt |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|---|--|
| | Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz. | |
| | Art. 40 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. | Neu gemäss nGG und MuSt |
| 2.7. Prüfstelle | | |
| | Art. 41 Aufgaben der Prüfstelle Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. | Neu gemäss nGG und MuSt |
| | Art. 42 Einsetzung der Prüfstelle Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. | Neu gemäss nGG und MuSt |
| 3. Personal und Arbeitsvergaben | | |
| Art. 37 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands. | Art. 43 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands. | |
| Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung. | Art. 44 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen. | Neue Formulierung gemäss nGG und MuSt |
| 4. Verbandshaushalt | | |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|---|--|
| Art. 39 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. | Art. 45 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. | Neue Formulierung gemäss nGG und MuSt |
| Art. 40 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. | | Auf diese Bestimmung kann verzichtet werden, da sie wiederholt, was bereits § 84 Abs. 2 GG festhält |
| Art. 41 Kostenverteiler Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der absoluten berechtigten Steuerkraft. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der letzten vom Statistischen Amt veröffentlichten Zahlen festgelegt. Soweit Primar- und Sekundarschulgemeinden getrennt sind, wird die Steuerkraft zu 8/11 dem Primarschulgut und zu 3/11 dem Sekundarschulgut zugerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt. | Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Die Finanzierungsquote richtet sich nach der berechtigten absoluten Steuerkraft. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der letzten vom Statistischen Amt veröffentlichten Zahlen festgelegt. Soweit Primar- und Sekundarschulgemeinden getrennt sind, wird die Steuerkraft zu 8/11 dem Primarschulgut und zu 3/11 dem Sekundarschulgut zugerechnet. | Formulierung angepasst gemäss Empfehlung GA Neu nur für die Betriebskosten gemäss nGG und MuSt |
| Art. 42 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes. | | Entfällt (eigener Haushalt) |
| | Art. 47 Finanzierung der Investitionen Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen. | Neu gemäss nGG und MuSt |
| | Art. 48 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später | Neu gemäss nGG und MuSt |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|--|--|--|
| | eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden. Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen. | |
| Art. 43 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler. | Art. 49 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote | Formulierung gemäss Empfehlung GA analog MuSt |
| 5. Aufsicht und Rechtsschutz | | |
| Art. 44 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. | Art. 50 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung. | |
| Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. | Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtsachen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen. | Neu gemäss nGG und MuSt |
| 6. (Eintritt,) Austritt, Auflösung und Liquidation | | |
| Art. 46 Eintritt Schulgemeinden, die sich später zum Eintritt in den Verband entschlossen, haben eine | | Erwähnung in Art. 4 genügt gemäss nGG |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|---|--|-------------------------------------|
| Einkaufssumme in Höhe von fünf Jahresbeiträgen zu entrichten. | | |
| Art. 47 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens aber fünf Jahre nach ihrem Eintritt in den Verband, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. | Art. 52 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens aber fünf Jahre nach ihrem Eintritt in den Verband, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 1.5 % zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt. | Neue Fassung (Beteiligungen) |
| Art. 48 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 41. | Art. 53 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Bei der Auflösung des Zweckverbandes bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen. | Neue Fassung (Beteiligungen) |
| 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen | | |
| | Art. 54 Einführung eigener Haushalt Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes. | Neu gemäss nGG und MuSt |
| | Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 geleistet | Neu gemäss nGG und MuSt |

| Vereinbarung 2010 | Vereinbarung 2020 | Grund |
|---|---|--|
| | haben, werden in Darlehen der Gemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zu 1.5% verzinst und innerhalb von 10 Jahren zurückbezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung ist möglich. Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. Der Umwandelungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes. Das Verhältnis der Beteiligungen ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. | |
| Art. 49 Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen am Bestand der gewählten Mitglieder werden aber erst mit Beginn der nächsten Amtsdauer vollzogen. | Art. 56 Inkrafttreten Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Zweckverbandsvereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckverbandsvereinbarung wird die Vereinbarung vom 1. Januar 2010 aufgehoben. | Neue Formulierung gemäss nGG und MuSt |